

Beitragsordnung des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands

Die Einnahmen des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbandes (DHPV) dienen ausschließlich ihrem gemeinnützigen Vereinszweck. Der DHPV strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Um seine Aufgaben wahrzunehmen und seine Unabhängigkeit zu wahren, wird von allen Mitgliedern ein finanzieller Beitrag erhoben.

Leistungsfähigere Mitglieder sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem DHPV darüber hinaus Spenden zukommen zu lassen. Weniger leistungsfähige Mitglieder können im Einzelfall einen Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags stellen, über den der Vorstand des DHPV entscheidet. Die Mitglieder sollen möglichst am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Der Aufbau dieser Beitragsordnung orientiert sich an den verschiedenen Mitgliedsgruppen nach § 4 der DHPV-Satzung in der Fassung vom 19.10.2012.

1. Höhe der Beiträge

1.1 Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände (gem. § 4 / 1a der DHPV-Satzung)

Die Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände zahlen einen Beitrag, der sich an der Art und Größe der Einrichtungen / Personen orientiert, die bei ihnen Mitglied sind. Sie zahlen für ihre Mitglieder die nachfolgenden Jahresbeiträge.

Für juristische Personen, die darüber hinaus direktes Mitglied beim DHPV sind (Altmitglieder und Überregionale Organisationen gem. § 4 / 1b bzw. § 4 / 1c der DHPV-Satzung), ist kein Beitrag durch die Landesarbeitsgemeinschaften / Landesverbände an den DHPV zu entrichten.

A I: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden der Hospizeinrichtungen jeglicher Art (ambulant, stationär, teilstationär), Palliativstationen je 2,00 €, zusätzlich je Planbett 70,00 €.

A II: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden von Fördervereinen, die stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je 2,00 €.

B I: für juristische Personen einen Mindestbeitrag von 70,00 €

B II: für juristische Personen, die bettenführende Einrichtungen sind und nicht unter A fallen, einen Mindestbeitrag von 300,00 €.

C I: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden von Fördervereinen, die stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst nicht Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je 2,00 € sowie einen zusätzlichen Sockelbeitrag von 700,00 €.

C II: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden von Fördervereinen, die ambulante Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst nicht Mitglied der LAG oder des DHPV, je 2,00 € sowie einen zusätzlichen Sockelbeitrag von 100,00 €.

1.2 Überregionale Organisationen (gem. §4 / 1b der DHPV-Satzung)

Überregionale Organisationen, die bundesweit oder in mehreren Bundesländern tätig sind, zahlen die folgenden jährlich zu entrichtenden Beiträge:

Die ÜOs zahlen einen Jahresbeitrag von 400,- €

1.3 Altmitglieder (gem. §4 / 1c der DHPV-Satzung)

Altmitglieder (Einrichtungen, natürliche und juristische Personen und Fördervereine, die nach der BAG-Satzung in der Fassung vom 16.11.2002 bereits eine direkte Mitgliedschaft innehaben) zahlen die folgenden jährlich zu entrichtenden Beiträge:

A I: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden von Hospiz- oder Pflege-Einrichtungen (ambulant, stationär, teilstationär) bzw. von Palliativstationen je 3,00 €, mindestens jedoch 200,00 €, zusätzlich je Planbett 85,00 €.

A II: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden von Fördervereinen, die stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je 3,00 €, mindestens jedoch 200,00 €.

B: für die Mitglieder* / Mitarbeitenden von Fördervereinen, die stationäre Hospiz- und Palliativeinrichtungen fördern, die selbst nicht Mitglied der LAG oder des DHPV sind, je 4,00 €, jedoch mindestens 400,00 €, zusätzlich je Planbett der geförderten Einrichtung 90,00 €.

C: sonstige Einrichtungen / juristische Personen des Gesundheits- und Sozialwesens 500,00 €.

D: natürliche Personen 120,00 €.

1.4 Fördermitglieder (gem. §4 / 1d der DHPV-Satzung)

Fördermitglieder zahlen die folgenden jährlich zu entrichtenden Beiträge:

A: Fördermitglieder als natürliche Person (nur beratendes Stimmrecht) 75,00 €. Fördermitglieder als juristische Person (nur beratendes Stimmrecht) 300,00 €

1.5 Ehrenmitglieder (gem. §4 / 1e der DHPV-Satzung)

Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

2. Berechnungsgrundlage und Fälligkeit der Beiträge

Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen* und Planbetten zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Die Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände haben diese Zahlen jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem DHPV zu melden.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden nach § 5 der DHPV-Satzung jeweils im Januar des Kalenderjahres fällig.

Die Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände überweisen die Beiträge in zwei gleichen Raten zum Ende des ersten und zum Ende des zweiten Quartals.

3. Beitragsermäßigung

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag der Beitragspflichtigen den Beitrag aufgrund § 5 der DHPV-Satzung auf eine zu benennende Zeit stunden oder ermäßigen.

4. In Kraft treten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2019 wurde die seit dem 01.01.2011 geltende Beitragsordnung geändert. Die Neuregelung der Beiträge für Teams der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (1.1 / B 1) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

* Mitglieder meint hier alle Personen, die - unabhängig vom jeweiligen Status - zu einer Hospiz- bzw. Palliativeinrichtung gehören, also z.B. Vereinsmitglieder, ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende etc.